



# GRT-Newsletter 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ABLAUF VERJÄHRUNGSFRIST VON VERLUSTSCHEINEN (SCHKG) AM 1.1.2017</b>	<b>2</b>	8.1.3	MELDEPFLICHT BESTEHENDER AKTIONÄRE	7
<b>2</b>	<b>BESCHRÄNKUNG DES FAHRTKOSTENABZUGES (FABI) – FOLLOW UP!</b>	<b>2</b>	8.2	VERZEICHNIS DER AKTIONÄRE	7
2.1	BESCHRÄNKUNG DER PENDLERKOSTEN	2	8.3	ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS	7
2.2	GESCHÄFTSAHRZEUGE	2	8.4	HANDLUNGSEMPFEHLUNG AN SIE	8
2.3	UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE	3	<b>9</b>	<b>AKTIENRECHTSREVISION – EIN GROBER AUSBLICK</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA) – JETZT GILT'S ERNST!</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>HARMONISIERUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>STEUERAMNESTIE</b>	<b>4</b>	10.1	ANPASSUNG AN EUROPÄISCHEN STANDARD	8
4.1	VERFAHREN	4	10.2	UNSER EINZAHLUNGSSCHEIN WIRD VERSCHWINDEN	8
4.2	BESTEHENDE LÖSUNG	4	10.3	PAIN ERSETZT EZAG UND DTA	9
4.3	MOTIVATION	4	<b>11</b>	<b>HINWEIS</b>	<b>9</b>
4.4	FRAGE DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	4			
4.5	AUSBLICK	5			
<b>5</b>	<b>UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III</b>	<b>5</b>			
<b>6</b>	<b>TEILREVISION MEHRWERTSTEUER-GESETZ</b>	<b>5</b>			
<b>7</b>	<b>ÄNDERUNG IM MELDEVERFAHREN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER</b>	<b>6</b>			
<b>8</b>	<b>NEUE TRANSPARENZVORSCHRIFTEN UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN (GAFI) – RÜCKBLICK &amp; HANDLUNGSEMPFEHLUNG</b>	<b>6</b>			
8.1	MELDEPFLICHTEN	6			
8.1.1	INHABERAKTIONÄRE AUFGEPASST!	6			
8.1.2	MELDEPFLICHT BEI NAMENAKTIONÄREN, STAMMANTEILSEIGNERN ODER GENOSSENSCHAFTERN	7			

## 1 Ablauf Verjährungsfrist von Verlustscheinen (SchKG) am 1.1.2017

Nach Artikel 149a des Schuldenbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) verjährt eine durch Verlustschein verurkundete Forderung nach 20 Jahren. Danach kann sie nicht mehr betreibungsrechtlich eingefordert werden. Dieses Gesetz ist jedoch erst seit 1997 in Kraft. Zuvor waren Verlustscheine unverjährbar. Gemäss den Übergangsbestimmungen verjähren Verlustscheine, die vor 1997 ausgestellt wurden, erst 20 Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes. Das heisst alle Verlustscheine, die vor 1997 ausgestellt wurden, verjähren am 1. Januar 2017. Die Verjährungsfrist kann jedoch unterbrochen werden bei einer erneuten Betreibung oder Gerichtsklage. Des Weiteren wird die Frist unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers anerkennt oder einen Teil davon bezahlt (Artikel 135 OR). Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Frist von 20 Jahren zu laufen (Artikel 137 OR).

Quellen: Notariate Zürich, Webpublikation: [https://www.notariate.zh.ch/deu/konkurs/glaeubigerengament/verjaehrungsunterbrechung/](https://www.notariate.zh.ch/deu/konkurs/glaeubigerengagement/verjaehrungsunterbrechung/); Beobachter, Webpublikation: [http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/schuldenbetreibungen/artikel/inkasso\\_verjaehren-verlustscheine/](http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/schuldenbetreibungen/artikel/inkasso_verjaehren-verlustscheine/); Beobachter, Webpublikation: [http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/schuldenbetreibungen/artikel/verlustscheine\\_verjaehrungsfrist-unterbrechen-geht-das/](http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/schuldenbetreibungen/artikel/verlustscheine_verjaehrungsfrist-unterbrechen-geht-das/)

## 2 Beschränkung des Fahrtkostenabzuges (FABI) – Follow up!

Die Beschränkung des Fahrtkostenabzuges ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Die meisten Steuerpflichtigen werden jedoch erst im kommenden Jahr mit der Beschränkung in Berührung kommen bzw. deren Auswirkungen in der Steuerrechnung spüren.

### 2.1 Beschränkung der Pendlerkosten

Mit FABI erfolgt eine Beschränkung der Pendlerkosten, wonach die Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeit nicht mehr unbegrenzt in Abzug gebracht werden können. Der maximale jährliche Fahrtkostenabzug beläuft sich bei der Direkten Bundessteuer auf CHF 3'000. Die einzelnen Kantone sehen unterschiedliche Maximalabzüge vor.

Kanton Thurgau	CHF 6'000
Kanton St. Gallen	CHF 3'655
Kanton Zürich	CHF 3'000

#### **Folgendes Beispiel - Kanton St. Gallen:**

Der Steuerpflichtige fährt täglich mit dem privaten Auto vom Wohn- zum Arbeitsort. Bei 220 Arbeitstagen à 32 km (2 x 16 km) zu CHF 0.70 ergibt dies Fahrtaufwendungen von CHF 4'928.

Bund: Der Abzug wird auf CHF 3'000 beschränkt

Kanton: Der Abzug wird auf CHF 3'655 beschränkt

### 2.2 Geschäftsfahrzeuge

Steuerpflichtige, welche ein Geschäftsfahrzeug vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen, können die Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen. Wenn das Fahrzeug auch für private Fahrten genutzt werden kann, wird dem Steuerpflichtigen für die private Nutzung ein Privatanteil von 9,6 Prozent (monatlich 0.8%) vom Anschaffungswert des Fahrzeuges als Lohnbestandteil besteuert (Ausweis erfolgt im Lohnausweis).

Die Steuerverwaltungen stellen sich nun auf den Standpunkt, dass mit dem Privatanteil lediglich die privaten Fahrten abgedeckt sind, nicht aber der Arbeitsweg. Dies führt aufgrund der FABI-Vorlage dazu, dass Steuerpflichtige

die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, einen geldwerten Vorteil erlangen. Der Vorteil entsteht, wenn die Kilometerberechnung des Arbeitsweges den maximalen Pendlerabzug übersteigt. Dieser Vorteil wird durch die Steuerverwaltungen als zusätzliches steuerbares Einkommen besteuert.

#### **Folgendes Beispiel - Kanton St. Gallen:**

Der Steuerpflichtige fährt täglich mit dem Geschäftsauto vom Wohn- zum Arbeitsort. Bei 220 Arbeitstagen à 32 km (2 x 16 km) zu CHF 0.70 ergibt dies Fahrtaufwendungen von CHF 4'928.

Bund: CHF 4'928 abzüglich CHF 3'000 (Begrenzung) = CHF 1'928 steuerbares Einkommen

Kanton: CHF 4'928 abzüglich CHF 3'655 (Begrenzung) = CHF 1'273 steuerbares Einkommen

Einzelne Ausnahmebestimmungen wie bspw. bei Aussendienstmitarbeitern können zu abweichenden Berechnungen führen, sind jedoch klar durch die Steuerverwaltungen geregelt. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen im Lohnausweis den prozentmässigen Anteil des Aussendienstes zu bescheinigen. Dazu verweisen wir auf die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Beilage zu Mitteilung -002-D-216-d vom 15. Juli 2016), wonach der prozentuale Aussendienstanteil effektiv ermittelt oder pauschal nach Funktion bzw. Berufsgruppen ausgewiesen werden kann. Für die Erstellung der Lohnausweise müssen deshalb zwingend folgende Angaben vorliegen:

- Welchen Mitarbeitern steht ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches für den Arbeitsweg genutzt werden kann.
- Angabe über die Anzahl Aussendiensttage pro Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeug; Ermittlung Aussendiensttage effektiv oder pauschal gemäss Mitteilung EStV vom 15. Juli 2016.

Für selbständig Erwerbende (Einzelfirmen, Kollektiv-/Kommanditgesellschaften, einfache Gesellschaft) besteht zurzeit keine Fahrtkostenbeschränkung.

### **2.3 Unsere Empfehlung an Sie**

Die Auswirkungen von FABI werden bei einigen Steuerpflichtigen zu steuerlichen Mehrbelastungen führen. Umso wichtiger ist es, die bereits für das Jahr 2016 provisorisch bezahlte Steuerrechnung zu überprüfen und gegebenenfalls beim Steueramt anpassen zu lassen. Damit können Ausgleichszinsen vermieden bzw. verringert werden.

(eigener Artikel eines GRT-Mitarbeitenden)

## **3 Automatischer Informationsaustausch (AiA) – jetzt gilt's ernst!**

Mithilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll grenzüberschreitend die Steuerhinterziehung verhindert werden.

Bisher haben sich mehr als 100 Staaten zur Übernahme dieses Standards bekannt, auch die Schweiz.

Der AIA-Standard sieht vor, dass gewisse Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind.

Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten, sowie den Saldo des Kontos.

In der Schweiz werden die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt, welche die Daten der Kundin bzw. des Kunden an die zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Somit soll verhindert werden, dass Steuersubstrate im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden können.

Auf der Website des Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) ist eine Liste veröffentlicht, auf welcher ersichtlich ist mit welchen Partnerstaaten die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat.

Ab dem 01.01.2017 werden die Daten gesammelt und im Jahr 2018 wird ein erster Datenaustausch mit dem Ausland erfolgen.

(Quelle: [www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch); [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch))

## 4 Steueramnestie

Der Nationalrat hat in der vergangenen Herbstsession eine Motion angenommen, welche den Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Gewährung einer einmaligen Steueramnestie beauftragt. Die Amnestie soll den Kantonen die Möglichkeit eröffnen, die Steuerbelastung im Nachsteuerverfahren zu senken. Wird diese Motion auch vom Ständerat gutgeheissen, muss der Bundesrat aktiv werden und die aktuell angewendeten Steuerregimes der einmaligen, straflosen Selbstanzeige resp. der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen dürften – aus Steueroptimierungssicht – nicht weiter als attraktivste Lösung angesehen werden.

### 4.1 Verfahren

Mit der Motion «Autonomie für die Kantone zur einmaligen steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit» soll im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorgesehen werden, dass die Kantone im Nachsteuerverfahren einmalig eine Reduktion auf die zu bezahlenden Nachsteuern vornehmen dürfen. Die direkte Bundessteuer ist von der vorliegenden Motion nicht tangiert.

Der Bundesrat hat das Geschäft zur Ablehnung empfohlen, da er aufgrund der bestehenden Lösung keinen Handlungsbedarf sieht. Der Nationalrat als erstberatender Rat hat die Mo-

tion mit 105 zu 79 Stimmen angenommen. Das Geschäft liegt nun – als 2. Rat – beim Ständerat. Stimmt auch der Ständerat der Vorlage zu, muss der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Steueramnestie ausarbeiten.

### 4.2 Bestehende Lösung

Seit der Steuerperiode 2010 besteht sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene die Möglichkeit, un versteuertes Einkommen oder Vermögen aufzudecken. Dies kann mittels einmaliger, strafloser Selbstanzeige oder im Erbfall mittels vereinfachter Nachbesteuerung von Erben erfolgen. Hauptmerkmal dieser vorherrschenden Lösungen ist die Straflosigkeit. Die Nachsteuern bleiben aber weiterhin geschuldet – für die letzten zehn Steuerperioden resp. für die letzten drei Steuerperioden im Erbfall.

### 4.3 Motivation

Die Motion kann – neben der aktuellen Lösung – als Weg zurück in die Steuerehrlichkeit gedeutet werden. Im Zuge des bevorstehenden automatischen Informationsaustausches könnte den Steuerpflichtigen so eine attraktive Lösung geboten werden.

Überdies stellt die Steueramnestie für die Kantone eine Möglichkeit dar, die aus der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III drohenden Einbussen zumindest teilweise zu kompensieren. Diesem Argument steht jedoch die Steuermoral gegenüber: Werden dadurch Anreize geschaffen, welche die Steuerehrlichen in die Steuerhinterziehung drängen, wirkt sich das negativ auf den Fiskaleffekt aus.

### 4.4 Frage der Verfassungsmässigkeit

Die Motion ist gemäss Bundesrat in verfassungsrechtlicher Hinsicht kritisch zu würdigen. Das Bundesgericht hat sich jüngst mit der Frage der Verfassungskonformität der Amnestieregelung im Kanton Tessin auseinandergesetzt. Die

betreffende kantonale Bestimmung sah vor, dass sich bei einer erstmaligen Selbstanzeige die für die letzten zehn Jahre geschuldeten kantonalen Nachsteuern um 70 Prozent reduzieren (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion vom 17.08.2016). Das Bundesgericht entschied, dass die Bestimmung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsgleichheit sowie die die Rechtsgleichheit konkretisierenden verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung (beispielsweise die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verletzt und kein überwiegendes öffentliches Interesse bestand, welches einen solch weitgehenden Eingriff in die Verfassungsgrundsätze gerechtfertigt hätte (BGE 141 I 78).

Die Verfassungsmässigkeit der hier behandelten Motion ist daher fraglich. Ebendieser Umstand dürfte sich auch verlangsamend auf die Umsetzung eines solchen Gesetzes auswirken.

#### **4.5 Ausblick**

Die Annahme der Motion auch durch den Ständerat hätte weitreichende Konsequenzen bei der Aufdeckung von Schwarzgeldern: Die Steuerpflichtigen, welche mit dem Gedanken einer Selbstanzeige spielen, würden diese aufschieben, da die hier diskutierte Steueramnestie zu einem favorisierenden Ergebnis führt. Dabei ist aber zu beachten, dass dem Aufschub auch immer das Risiko inhärent ist, dass die Steuerhinterziehung durch die Steuerbehörde detektiert wird. Auch soll die Frage im Raum stehen bleiben, inwiefern die Steuerpflichtigen durch eine solche Steueramnestie in die Steuerunehrlichkeit getrieben würden.

In Anbetracht vergangener Diskussionen und Abstimmungen zum Thema der Steueramnestie im Ständerat bleibt eine Annahme der Motion durch den Ständerat doch eher fraglich. Erst gerade im Jahr 2015 hat er bei der Beratung der Vorlage zum automatischen Informationsaustausch einen Antrag für eine Steuer-

amnestie abgelehnt, welcher zuvor durch den Nationalrat angenommen wurde. Da diese Vorlage im Ständerat seinerzeit chancenlos blieb, scheint die Annahme der Motion «Autonomie für die Kantone zur einmaligen steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit» aus heutiger Sicht daher auch eher fraglich zu sein. Nichtsdestotrotz muss diese Entwicklung im Auge behalten werden.

(Quellen: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Autonomie für die Kantone zur einmaligen steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit, Motion 16.3621, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163621>; Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich. Bundesgesetz, Geschäft des Bundesrates 15.046, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20150046>)

## **5 Unternehmenssteuerreform III**

Da die Unternehmenssteuerreform nach heutiger Einschätzung der eidgenössischen Räte per 1.1.2019 in Kraft treten wird und noch sehr viele Bereiche unklar und somit noch nicht definitiv ausgestaltet sind, haben wir uns entschieden, Sie hierzu zu späterem Zeitpunkt zu informieren – wir bleiben am Ball.

## **6 Teilrevision Mehrwertsteuergesetz**

Obschon das Mehrwertsteuergesetz auf den 1.1.2018 teilrevidiert werden soll, bestehen zur definitiven Ausgestaltung noch einige offene Fragen. Zudem schätzen wir die beabsichtigten Anpassungen für unsere Klientel eher von untergeordneter Bedeutung ein. Wir werden Sie auch hierzu zu gegebener Zeit wieder informieren.

## 7 Änderung im Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Der aktuelle Stand ist jener, dass das Recht auf Meldung statt Entrichtung einer verrechnungssteuerpflichtigen Leistung verwirkt, wenn die Meldung nicht innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Leistung gemacht wurde.

Einer parlamentarischen Initiative haben die eidgenössischen Räte nun Folge geleistet und eine entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet, wonach die Gewährung des Rechts auf Meldung statt Entrichtung nicht mehr an eine Frist, sondern lediglich an die materiellen Voraussetzungen gebunden ist. Folglich entfällt diesbezüglich somit auch die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen.

Die Inkraftsetzung dieser Änderung wird voraussichtlich frühestens auf Februar 2017 erfolgen.

Als Folge dieser Gesetzesänderung können seit 2011 bereits geleistete Verzugszinszahlungen storniert, respektive bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zurückerstattet werden. Da wir abgeschlossene Fälle unserer Mandanten nicht in Eigenregie neu aufrollen werden, empfehlen wir Ihnen, sich für eine Beratung mit Ihrer Mandatsbetreuerin oder Ihrem Mandatsbetreuer bei der Girsberger & Rüttsche Treuhand AG in Verbindung zu setzen, sollte Ihre Unternehmung davon betroffen sein.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Webpublikation:

[www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html#](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/dienstleistungen/mitteilungen.html#))

## 8 Neue Transparenzvorschriften und Offenlegungspflichten (GAFI) – Rückblick & Handlungsempfehlung

Am 1. Juli 2015 ist ein Teil des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI (Groupe d'action financière)-Empfehlungen in

Kraft getreten. Eingeführt wurden unter anderen neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter sowie entsprechende Verzeichnissführungspflichten. Im Rahmen der internationalen Geldwäschereibekämpfung wurde immer wieder eine verstärkte Identifikation der Inhaber von Aktien oder sogar die Abschaffung der Inhaberaktien verlangt. In der Schweiz hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Inhaberaktie nicht sterben zu lassen, doch wurden per 1. Juli 2015 neue und bisher unbekannte Meldepflichten für die Inhaberaktionäre und auch GmbH Gesellschafter eingeführt.

### 8.1 Meldepflichten

Nachfolgend werden die Meldepflichten des Aktionärs erläutert.

#### 8.1.1 Inhaberaktionäre aufgepasst!

Jede natürliche oder juristische Person, welche Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, hat die Pflicht der Gesellschaft den Erwerb zu melden (Art. 697i Abs. 1 OR). Es sind keine Schwellenwerte vorgesehen. Allein der Erwerb einer einzelnen Inhaberaktie löst die Meldepflicht aus. Zu melden sind Name und Vorname, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum und die Anzahl der erworbenen Aktien. Des Weiteren müssen dieselben Angaben des wirtschaftlich Berechtigten (wenn z.B. Treuhandverhältnisse vorliegen) angegeben werden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu erfolgen. Der Erwerber hat, durch Vorweisen des Originals oder einer Kopie, nachzuweisen, dass er effektiv im Besitz der Aktien ist. Zu empfehlen ist die Meldung in schriftlicher Form. Ausnahmen von der Meldepflicht gibt es nur, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden.

### 8.1.2 Meldepflicht bei Namenaktionären, Stammanteileseignern oder Genossenschaftern

Ob ein Anteilseigner alleine oder für Dritte handelt, ist aus der Meldung resp. dem Eintrag ins Aktienregister nicht ersichtlich. Deshalb sieht das Gesetz neu vor, dass wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) nicht an der Börse kotierter Gesellschaften erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse derjenigen natürlichen Person melden muss, für die er letztendlich handelt (Art. 697j Abs. 1 OR). Diese Regelung gilt sowohl für Namenaktien als auch für Inhaberaktien.

### 8.1.3 Meldepflicht bestehender Aktionäre

Inhaberaktionäre die am 1. Juli 2015 bereits im Besitz von Inhaberaktien waren und dies immer noch sind, sind meldepflichtig, wobei ihnen eine Frist von sechs Monaten zur Meldung eingeräumt wird. Die Meldepflicht gilt einerseits für alle Inhaberaktionäre als auch für die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an den Aktien (sofern die Schwelle von 25% erreicht ist). Keine Meldepflicht sieht das Gesetz hingegen für am 1. Juli 2015 bestehende Namenaktionäre vor. D.h. Namenaktionäre müssen die wirtschaftliche Berechtigung nicht melden. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich dafür und hat sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung von Meldepflichten ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte ausüben. Die Bestimmungen über die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gelten auch bei der GmbH und ihrer Stammanteile. Auch die Genossenschaften müssen ein Verzeichnis über die Genossenschafter führen. Zusammen mit der Einführung der Meldepflichten wurde auch

die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien erleichtert. Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien kann neu mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren. Sehen sie z.B. für die Umwandlung ein qualifiziertes Mehr vor, müssen die Statuten bis spätestens am 1. Juli 2017 angepasst werden.

### 8.2 Verzeichnis der Aktionäre

Neu haben nebst den Gesellschaften mit Namenaktien auch Gesellschaften mit Inhaberaktien, Stammanteilen oder Genossenschaftskapital ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle gemeldeten Anteilseigner und alle nach Art. 697j Abs. 1 OR gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen aufgeführt sind. Das Verzeichnis muss sämtliche gemäss vorigem Absatz „Meldepflicht – Inhaberaktionäre“ erläuterten Angaben enthalten. Dieses Verzeichnis kann auch mit dem Aktienbuch kombiniert werden.

(Quelle: TREX Der Treuhandexperte – Fachbeitrag: Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – Auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?; Expert Focus – Fachbeitrag: Neue Transparenz- und Offenlegungspflichten für Schweizer Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner; Schweizer Notare, Webpublikation: [http://www.schweizernotare.ch/fr/Home-fr/?oid=1854&lang=fr&news\\_eintragId=25](http://www.schweizernotare.ch/fr/Home-fr/?oid=1854&lang=fr&news_eintragId=25) ; Girsberger & Rüttsche Treuhand AG: Hirtenbrief 2015)

### 8.3 Erfahrungen aus der Praxis

Bis heute wurden wir von unserer Kundschaft betreffend dieser bereits im letzten Hirtenbrief erläuterten Gesetzes- und Praxisänderung nur sehr marginal konsultiert. Aus diesem Grund konnten wir nur sehr wenig Erfahrung zu dieser Thematik sammeln.

## 8.4 Handlungsempfehlung an Sie

Wir empfehlen Ihnen, unabhängig ob Namen- oder Inhaberaktionär, Stammanteilsigner oder Genossenschafter, ihr Aktienbuch auf den aktuellsten Stand und damit in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Nicht vernachlässigen sollten Sie zudem die Dokumentation der zu tätigen Meldungen. Selbstverständlich unterstützen wir Sie in diesem Prozess von der Auskunftserteilung bis hin zur Erstellung eines überarbeiteten Aktienbuchs gerne.

## 9 Aktienrechtsrevision – ein grober Ausblick

Seit 2014 hat der Bundesrat die Diskussion zur Reform des Aktienrechts aufgenommen. Ende 2015 wurden dann das weitere Vorgehen sowie inhaltliche Eckwerte festgelegt. Da die Umsetzung der Gesetzesreform per Stand heute voraussichtlich auf das Jahr 2020 erfolgen wird, haben wir entschieden, Sie vorerst nur darüber zu informieren, was die Eckpunkte der Aktienreform sein werden. Die Information zu den Inhalten der Eckpunkte wird folgen, sobald die Aktienrechtsreform umsetzungsreif ist.

Im Fokus der Aktienrechtsreform 2020 stehen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bereiche:

1. die Stellung des Aktionärs - Stärkung der Aktionärsrechte
2. Überarbeitung der Regeln für die Organe und die Organverantwortlichkeit - Kompetenzverschiebung vom Verwaltungsrat zur Generalversammlung
3. Überarbeitung der Kapitalbasis - Flexibilisierung mittels Kapitalband
4. Rechnungslegung und Berichterstattung – bereits in Kraft seit 2013.
5. Modellpflege – weitere KMU-Vereinfachungen

6. Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV (Lex Minder)
7. Geschlechterraichtwerte für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
8. Berichterstattungspflicht von Rohstofffördernden Unternehmen

Wir bleiben betreffend Aktienrechtsreform 2020 am Ball und werden Sie zu gegebener Zeit über die genaueren Inhalte der Gesetzesreform informieren.

(Quelle: Prof. Dr. Peter Forstmoser, Webpublikation: <http://www.forstmoser.ch/publications/articles/2016-2020.pdf>)

## 10 Harmonisierung des Zahlungsverkehrs

Nachfolgend informieren wir Sie über wegweisende Erneuerungen im Zahlungsverkehr.

### 10.1 Anpassung an europäischen Standard

Zur Zeit wird der bargeldlose Zahlungsverkehr in Europa harmonisiert. Bereits 2014 stellten die Länder der Europäischen Union auf ein neues, einheitliches System um. Die Umsetzungsarbeiten laufen auch in der Schweiz auf Hochtouren. Sämtliche am Zahlungsverkehr teilnehmenden Parteien sind von der Umstellung betroffen: Banken und Finanzanbieter, Firmen und Privatkunden. Auch die Software-Hersteller sind gefordert. Durch die Vereinheitlichung werden tiefere Kosten erwartet und zudem kann der neue Einzahlungsschein auch für Rechnungsstellungen ins Ausland verwendet werden.

### 10.2 Unser Einzahlungsschein wird verschwinden

Die heute verwendeten roten und orangen Einzahlungsscheine werden verschwinden. Im Juli 2018 wird in der Schweiz ein neuer Einzahlungsschein eingeführt. Innerhalb einer Über-



gangsphase sind die alten Einzahlungsscheine für Transaktionen weiterhin gültig. Ab dem 30. Juni 2020 darf dann ausschliesslich der sogenannte Einheitsbeleg verwendet werden. Auf dem neuen Einheitsbeleg wird die Kontonummer nur noch im IBAN-Format angegeben sein. Die IBAN (International Bank Account Number) ist eine internationale, standardisierte Schreibweise für Bankkontonummern. In Europa ist die IBAN bei Zahlungen in Euro (SEPA-Zahlungen) bereits heute Pflicht. Die Verwendung der IBAN wird auch in der Schweiz im Jahr 2020 obligatorisch. Daher empfiehlt es sich, die Stammdaten in den Zahlungs- und Buchhaltungssystemen frühzeitig auf IBAN umzustellen.

Zudem enthält jeder Einzahlungsschein einen QR-Code. Der Datencode ist ein zweidimensionaler Barcode, bestehend aus Punkten, die in einem Quadrat angeordnet sind. Er enthält alle wichtigen Zahlungsinformationen wie Empfängerangaben oder Betrag. So wird ein effizientes und sicheres Einlesen der Zahlungsdaten mit Lesegeräten und Smartphones ermöglicht. Ausserdem wird damit die regulatorisch geforderte Transparenz über Zahlungsempfänger und Auftraggeber sichergestellt.

### **10.3 PAIN ersetzt EZAG und DTA**

Die Formate EZAG (Elektronischer Zahlungsauftrag von der PostFinance) und DTA (Datenträgeraustausch – Verfahren bei den Banken) werden durch das neue ISO 20022-konforme Format PAIN abgelöst. ISO 20022 ist der internationale Standard für den elektronischen Datenaustausch im Zahlungsverkehr. Der Standard wird benötigt, damit Finanzinstitute, Softwares und Kunden Meldungen untereinander austauschen können. Im Rahmen der Migration wird XML die bisherigen Daten-/ File-Formate ablösen. XML ist eine Sprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien und wird somit zum

neuen Standard für die Kunden (Rechnungsteller/-empfänger) wie auch für alle Finanzinstitute. Das herkömmliche DTA-File wird durch ein neues, auf XML-basierendes Zahlungsfile ab Ende 2016 abgelöst. Das alte DTA-File-Format kann in einer Übergangsphase bis maximal Mitte 2018 weiter verwendet werden. Achtung: nicht alle Finanzinstitute haben denselben Zeitplan für die Umstellung. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzanbieter beraten zu lassen.

Quellen: PaymentStandards.ch, Webpublikation: <http://www.paymentstandards.ch/de/home.html>; Postfinance AG, Webpublikation: <https://www.postfinance.ch/de/biz/zv/stage/ez.html>)

## **11 Hinweis**

Wir liefern Ihnen hiermit punktuell und im Wesentlichen die News, denen wir aus unserer Optik Gewicht verleihen. Das ist keinesfalls eine abschliessende Aufzählung aller Änderungen und Neuigkeiten pro 2016 und Folgejahre. Für die vorstehend aufgeführten Informationen kann keine Gewähr geleistet werden.